

# Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte.

Rechte und Hilfsangebote.

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Deine Rechte .....	4
2.1. Was ist eine SHK? .....	4
2.2. Rahmenbedingungen .....	5
2.3. Das steht dir zu!.....	6
3. Deine Ansprechpartner .....	8
3.1. Personalvertretung.....	8
3.2. Gewerkschaften .....	9
4. Fazit: Aktiv werden lohnt sich! .....	10
5. Weitere Informationen .....	11

## 1. Einleitung

Die Arbeit als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft ist für viele Studierenden aus mehreren Gründen attraktiv. Zuerst bietet sie eine gute Möglichkeit neben dem Studium Geld zu verdienen und sich so zu finanzieren. Darüber hinaus verspricht die Arbeit als studentische Hilfskraft aber auch spannende Einblicke in den Wissenschaftsbetrieb. Viele hoffen, mit Hilfe einer Hilfskraftstelle die Chancen auf eine wissenschaftliche Karriere nach dem Studium zu erhöhen.

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte sind keine unbedeutende Gruppe von Mitarbeitern\*innen. An den Fachhochschulen und Universitäten in Nordrhein-Westfalen arbeiten über 37.000 Hilfskräfte. Die Zahl der Hilfskräfte und damit auch die von Hilfskräften übernommenen Aufgaben steigen dabei stetig an. Ohne ihre Tätigkeit wären Forschung und Lehre nicht möglich. Hilfskräfte helfen Seminare vorzubereiten und durchzuführen oder geben selbst Tutorien. Darüber hinaus unterstützen Professoren und Dozenten bei Recherchen, dem Auswerten von Studien oder im Labor.

Hilfskräfte übernehmen also wichtige Aufgaben an Universitäten. Leider wird dies nicht immer anerkannt und gewürdigt. Als Gruppe sind studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte bedeutend schlechter gestellt als andere wissenschaftliche Beschäftigte, wie wissenschaftliche Mitarbeiter. In Einzelfällen kommt es immer wieder vor, dass Hilfskräfte nur als billige Arbeitskräfte gesehen werden.

Dass das immer wieder passiert, liegt an zwei Problemen: Zum einen kennen viele Hilfskräfte ihre Rechte nicht und wissen nicht, was ihnen zusteht. Zum anderen besteht bei Hilfskräften häufig eine große Hemmschwelle ihre Rechte einzufordern. Als Studierende stehen sie schließlich in einer doppelten Abhängigkeit zu ihrem Arbeitgeber. Meistens ist der Vorgesetzte gleichzeitig auch der Professor, bei dem man noch Prüfungen ableisten muss oder von dem die weitere wissenschaftliche Karriere abhängig ist

Dieser Ratgeber will studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften eine Hilfestellung zu diesen Problemen an die Hand geben. Zum einen klärt er über die wichtigsten Rechte von Hilfskräften auf. Zum anderen liefert er auch konkrete Hinweise, an wen man sich wenden kann, um sich Unterstützung zu holen!

Der Ratgeber ist zwangsläufig sehr allgemein gehalten und soll einen ersten Überblick geben. Dieser Ratgeber bezieht sich dabei besonders auf die Situation von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften in NRW.

## 2. Deine Rechte

### 2.1. Was ist eine SHK?

SHK, SHB, WHF oder WHK sind nur einige Beispiele für die verschiedenen Abkürzungen, die es für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte gibt. Dass es so viele verschiedene Bezeichnungen für Hilfskräfte gibt, kann leicht für Verwirrung sorgen. Aber es gilt: Auch wenn die einzelnen Hochschulen unterschiedliche Bezeichnungen verwenden, das Hochschulgesetz des Landes NRW legt genau fest, was eine studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft ist!

Dort heißt es, dass studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte „Dienstleistungen in Forschung und Lehre“ erbringen. Das bedeutet: Nicht jede studentische Beschäftigte an einer Hochschule ist automatisch eine Hilfskraft. Um als SHK oder WHK eingestuft zu werden, ist es wichtig, dass die ausgeübte Tätigkeit einen engen Bezug zur wissenschaftlichen Arbeit hat.

Wer reine Verwaltungstätigkeiten, ohne Bezug zur Wissenschaft ausübt (z.B. Web-Administration oder Sekretärs\*innentätigkeiten) gilt nicht als Hilfskraft! Leider kommt es immer wieder vor, dass studentische Hilfskräfte für eben solche Tätigkeiten eingestellt werden. Das ist nicht zulässig. Wer solche reinen Verwaltungstätigkeiten übernimmt, dem steht als Gewerkschaftsmitglied eine Bezahlung nach dem Tarifvertrag der Länder zu (TV-L). Diese Bezahlung ist höher als der durchschnittliche Lohn einer Hilfskraft und kann auch rückwirkend erstritten werden!

Wichtig! Da hier immer Einzelfälle geprüft werden, solltest Du dich am besten noch einmal beim Personalrat oder bei ver.di informieren.

Die Vielzahl der Bezeichnungen wird dadurch erklärt, dass sich zwischen zwei Kategorien von Hilfskräften unterscheiden lässt:

1. Hilfskräfte ohne Studienabschluss: Diese Gruppe ist zahlenmäßig die Größte. Meistens wird hier die Bezeichnung studentische Hilfskraft verwendet.
2. Hilfskräfte mit ersten Studienabschluss: Bei dieser Gruppe handelt es sich um Hilfskräfte, die bereits den Bachelor erworben haben. Für diese Gruppe gibt es viele verschiedene Bezeichnungen. An der Universität Münster heißen sie studentische /z.B. Hilfskräfte mit Bachelor (SHB). An der TU Dortmund ist dagegen die Bezeichnung wissenschaftliche Hilfskraft (WHF) geläufig. Egal welche Bezeichnung verwendet wird, es gilt: Wer bereits einen ersten Studienabschluss erworben hat, der hat auch Anspruch auf eine bessere Vergütung!

## 2.2. Rahmenbedingungen

Die Arbeitsbedingungen sowie die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern werden mit einem Arbeitsvertrag geregelt. Der Arbeitsvertrag legt z.B. die zu leistenden Arbeitsstunden, die Arbeitsinhalte und die Vergütung fest. Auch studentische Hilfskräfte haben Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Der Arbeitsvertrag wird dabei meistens mit der Leitung des Instituts abgeschlossen, an dem man beschäftigt ist.

Leider ist es üblich, dass studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte einen befristeten Arbeitsvertrag bekommen. In den meisten Fällen ist das Arbeitsverhältnis dabei auf ein Semester befristet. Durch die Befristung endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung am im Vertrag benannten Tag. Für Hilfskräfte bedeutet diese Praxis der Befristung, dass sie schlecht vorausplanen können. Außerdem bemühen sich viele über die vereinbarten Rahmenbedingungen hinaus, um im kommenden Semester erneut eingestellt zu werden. An dieser Praxis der Befristung ist also zu kritisieren, dass sie die Abhängigkeit vom Arbeitgeber erhöht und gleichzeitig Unsicherheit beim Arbeitnehmer schafft.

Die Beschäftigungszeit als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft wird nicht auf die im Wissenschaftszeitvertragsgesetz festgelegte Höchstbefristungsdauer einer Promotion angerechnet! Aber auch für die Beschäftigung als Hilfskraft gibt es eine Maximaldauer. So darf man in NRW nur 6 Jahre als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft beschäftigt werden.

Im Arbeitsvertrag wird auch die Zahl der zu leistenden Wochenstunden festgelegt. Wichtig ist: Es dürfen nur diese vertraglich vereinbarten Stunden gearbeitet werden. Überstunden sind

nicht vorgesehen und werden nicht vergütet. Ein Problem sind hier die häufig flexiblen Arbeitszeiten von Hilfskräften. Auch wenn diese Flexibilität nicht zwangsläufig schlecht sein muss, besteht hier das Risiko einer Fremd- oder Selbstaussbeutung. Es lohnt sich also wöchentliche Arbeitszeiten zu vereinbaren und diese an konkrete Tage und Uhrzeiten zu binden.

Der Arbeitsvertrag legt auch den Lohn fest. Weil studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte explizit vom Tarifvertrag der Länder ausgenommen sind, gibt es keine einheitliche Entlohnung. Die Löhne werden von den einzelnen Universitäten und Fachhochschulen frei bestimmt. Dabei ist nur der Mindestlohn als Untergrenze festgeschrieben. An manchen Universitäten verdienen studentische Hilfskräfte auch nur den Mindestlohn. Andere bezahlen aber auch bis zu 11 Euro. Hilfskräfte mit einem ersten Abschluss haben Anspruch auf mehr Entgelt.

Fest steht aber, dass studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte gerade im Vergleich zum TV-L deutlich zu wenig verdienen! Gerade weil ihre Arbeitsverträge bei anderen Punkten, deutlich schlechter ausfallen.

### 2.3. Das steht dir zu!

Studentische und wissenschaftliche haben ganz normale Arbeitnehmerrechte. Viele Studierende wissen dies nicht und glauben, dass die Regelungen des Arbeitsrechts sie nicht betreffen. Aber diese Regelungen gelten nicht nur für reguläre Beschäftigte, auch Teilzeit oder befristete Beschäftigte profitieren von ihnen. Also eben auch studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte!

So haben auch Hilfskräfte Anspruch auf bezahlten Urlaub. Gesetzlich vorgesehen sind hier vier Wochen im Jahr. Bei befristeten Arbeitsverträgen gibt es den Jahresurlaub anteilig. Ist die Hilfskraftstelle auf 6 Monate befristet, hat man Anspruch auf zwei Wochen Urlaub. Bei einer Teilzeit Beschäftigung sind diese Wochen anteilig zu verstehen. Arbeitet man regulär an zwei Tagen in der Woche, so hat man Anspruch auf 4 Tage Urlaub!

Urlaub kann man immer nur in Absprache mit dem Arbeitgeber nehmen. Es empfiehlt sich den Urlaub schriftlich zu beantragen! Seinen Urlaub zu beantragen ist wichtig, weil der Urlaubsanspruch verfällt, wenn man ihn nicht wahrnimmt.

Der Urlaub soll der Erholung dienen! Wird man während des Urlaubs krank, dann müssen die Urlaubstage für den Zeitraum der Krankheit wieder gutgeschrieben werden. Voraussetzung dafür ist ein ärztliches Attest. Weil der Urlaub der Erholung dient, darf man währenddessen nicht ohne Absprache mit dem Arbeitgeber einer anderen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Generell haben Hilfskräfte auch Anspruch auf eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Durch Krankheit versäumte Stunden müssen nicht nachgearbeitet werden! Das ist auch der Fall, wenn man wechselnde Wochenarbeitszeiten hat. Ist ein Einsatz vereinbart und man wird krank, bekommt man trotzdem seinen Lohn. Bei längerer Krankheit stehen einem bis zu 6 Wochen Lohnfortzahlung zu. Voraussetzung dafür ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem vierten Krankheitstag.

Leider nehmen Hilfskräfte ihren Anspruch auf Lohnfortzahlung nicht immer wahr. Viele kommen aus Angst negativ aufzufallen trotz Krankheit zu Arbeit oder holen versäumte Stunden nach. Ähnlich verhält es sich auch beim Urlaub. Hier wird häufig versucht durch „vorarbeiten“ den Urlaub auszugleichen. Beides ist nicht richtig! Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sind wichtige Rechte, die jedem Arbeitnehmer zustehen. Von beiden Rechten kann und sollte man selbstbewusst Gebrauch machen.

Nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses haben auch studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte Anspruch auf ein Arbeitszeugnis. Das Arbeitszeugnis ist ein wichtiges Dokument für spätere Bewerbungen. Es wird dabei zwischen zwei Arten von Zeugnis unterschieden. Das einfache Arbeitszeugnis gibt Auskunft über die Art und Dauer der Tätigkeit. Ein qualifizierendes Arbeitszeugnis bewertet zusätzlich die erbrachte Leistung. Dabei soll das Zeugnis wahrheitsgemäß aber auch wohlwollend sein!

Besonders ein qualifizierendes Arbeitszeugnis ist eine gute Ergänzung für die Bewerbungsunterlagen! Das Arbeitszeugnis ist ein offizielles Dokument mit viel Aussagekraft. Deshalb ist es wichtig, dass es in Form und Formulierung korrekt ist und auch wirklich wohlwollend ausfällt. Da sich für Arbeitszeugnisse eigene Formeln eingebürgert haben, ist es ohne Kenntnisse nicht leicht zu deuten – hier lohnt es sich Rat zu holen!

## 3. Deine Ansprechpartner

### 3.1. Personalvertretung

Dass studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte nicht immer Gebrauch von ihren Rechten machen, liegt vor allem an der doppelten Abhängigkeit zu ihren Arbeitgebern. Meist entscheidet der Arbeitgeber nicht nur über die berufliche Zukunft, sondern als Professor\*in auch über das voran kommen im Studium. Die Machtasymmetrie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird so noch verstärkt. Um diese Asymmetrie auszugleichen sind die Institutionen der Interessensvertretung besonders wichtig!

Bei wissenschaftlichen Hilfskräften – also Hilfskräften mit erstem Studienabschluss – wird die Interessensvertretung von dem Personalrat für wissenschaftlich Beschäftigte übernommen. Der Personalrat wird von den Beschäftigten einer Dienststelle gewählt und verfügt über gesetzlich verankerte Mitbestimmungsrechte. Im Personalrat findet man engagierte Kolleg\*innen, die bei Unklarheiten informieren können. Bei Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber vertritt der Personalrat die Anliegen des Arbeitnehmers. Die Kontaktdaten des Personalrates findet man auf der Homepage der Hochschule.

Studentische Hilfskräfte – also Hilfskräfte ohne Studienabschluss – werden in NRW nicht von dem Personalrat vertreten. Lange hatten studentische Hilfskräfte dadurch keine eigene Personalvertretung. Das Hochschulgesetz des Landes NRW führte im Jahr 2014 dann erstmals eine Vertretung für die Belange von studentischen Hilfskräften ein. Mittlerweile gibt es an fast allen Hochschulen in NRW auch so eine Vertretung.

Die SHK-Vertretungen sollen sowohl die Einhaltung des Rechts überprüfen als auch selbst die Arbeitsbedingungen mitgestalten. Um ihren Aufgaben nachzukommen sind die Arbeitgeber ihnen mitteilungs-pflichtig. Die Befugnisse der SHK-Vertretungen liegen aber weit hinter denen eines Personalrates.

Gesetzlich vorgeschrieben ist lediglich eine Stelle für die SHK-Vertretungen. Die Grundordnung der Universität regelt die genaue Anzahl der Vertreter\*innen, ihre Bestellung und Amtszeit. Auch die Wählbarkeit und die Details der Wahl werden in der Grundordnung festgelegt.



Die SHK-Vertretungen unterscheiden sich deshalb an den verschiedenen Hochschulen. In den meisten Fällen werden die Vertreter\*innen für eine Amtszeit von einem Jahr von den studentischen Hilfskräften gewählt. Für die meisten Stellen ist auch eine Freistellung für die SHK-Vertreter\*innen vorgesehen. Allerdings gibt es hier eine breite Spanne, was ein „angemessener Umfang“ für die Freistellung ist.

Auch wenn die SHK-Vertretungen mit weniger Rechten als ein Personalrat ausgestattet und noch recht „jung“ sind – auch hier trifft man engagierte Kolleg\*innen, die einem bei Problemen weiterhelfen können. Die Kontaktinformationen findet man auch auf den Homepages der Hochschulen. Viele SHK-Vertretungen haben sich in dem SHK-Bündnis-NRW zusammengeschlossen. Auf der Homepage des Bündnisses findet man auch weitere Informationen zu den Personalvertretungen.

Leider will die Landesregierung in der Novelle des Hochschulgesetzes die SHK-Vertretungen nicht mehr verpflichtend vorschreiben. Ob es eine Vertretung für die Belange studentischer Hilfskräfte gibt, soll komplett von den Universitäten entschieden werden. Diesem Vorhaben widerspricht ver.di entschieden! Die Mitbestimmungsrechte von studentischen Hilfskräften sind für uns nicht optional und sollten nicht nur erhalten, sondern auch ausgebaut werden!

### 3.2. Gewerkschaften

Der Personalrat und die SHK-Vertretungen übernehmen die betriebliche Interessensvertretung der Arbeitnehmer. Die überbetriebliche Interessensvertretung der Beschäftigten wird dagegen von den Gewerkschaften übernommen. Dabei nehmen Gewerkschaften viele wichtige Funktionen für ihre Mitglieder und die Gesellschaft.

Zuallererst vertreten Gewerkschaften ihre Mitglieder durch kollektive Maßnahmen gegenüber den Arbeitgebern. Ziel ist dabei eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Dafür treten Gewerkschaften in Tarif-Verhandlungen mit Arbeitgebern und versuchen in diesen die Interessen ihrer Mitglieder durchzusetzen. Ein wichtiges Mittel dafür ist das Streikrecht, mit dem man den Forderungen Nachdruck verleihen kann. Ver.di setzt sich dafür ein, dass es auch für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte einen Tarifvertrag gibt. Bisher waren diese Bemühungen nur in Berlin erfolgreich.

Ver.di bietet seinen Mitgliedern aber auch individuelle Leistungen an. So profitieren ver.di-Mitglieder von dem gewerkschaftlichen Rechtschutz. Außerdem bietet ver.di seinen Mitgliedern Beratung in allen arbeitsrechtlichen Fragen an. Studierende bezahlen für eine Mitgliedschaft dabei einen Betrag von 2,50 Euro im Monat.

Kontakt zu ver.di kann man einfach über die nächste Geschäftsstelle aufnehmen. Darüber hinaus unterstützt ver.di auch die DGB-Hochschulgruppen, die es mittlerweile an vielen Universitäten gibt. Die Hochschulgruppen bieten die Möglichkeit mit gleichaltrigen Gewerkschaftsmitgliedern mit ähnlichen Anliegen in Kontakt zu kommen.

Wichtig ist: ver.di ist eine Mitmach-Organisation! Als Gewerkschaft sind wir nur so stark wie unsere Mitglieder. Um effektiv für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen einzutreten und unsere Funktionen wahrzunehmen brauchen wir engagierte Mitglieder! Je mehr studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte sich in ver.di organisieren, umso entschiedener kann ver.di für deren Interessen eintreten.

#### 4. Fazit: Aktiv werden lohnt sich!

Die Arbeit als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft verspricht viel: eine gute Möglichkeit mit spannenden Tätigkeiten sein Studium zu finanzieren oder einen guten Einstieg in eine wissenschaftliche Karriere. Allerdings können Unwissenheit über die eigenen Rechte, sowie die doppelte Abhängigkeit zum Arbeitgeber leicht dazu führen, dass diese Versprechen nicht erfüllt werden. Diese Broschüre hat deshalb versucht, über die wichtigsten Rechte von Hilfskräften aufzuklären und aufzuzeigen, wo man bei Problemen Unterstützung findet!

Damit die Arbeit als Hilfskraft auch wirklich einhält, was sie verspricht, reicht es aber nicht seine Rechte zu kennen und zu wissen wo man Unterstützung findet. Um für gute Arbeitsbedingungen zu sorgen, ist es wichtig, seine Rechte wahrzunehmen und selbst aktiv zu werden! Die Personalvertretungen und Gewerkschaften leben davon, dass ihre Mitglieder mitmachen, um Arbeit mitzugestalten.

Dass dies auch für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte gilt, zeigen die Verhandlungen für den Tarifvertrag Studentische Beschäftigte (TV Stud) in Berlin. Hier haben die in ver.di und GEW organisierten Hilfskräfte nach einem langen Streik einen neuen

Tarifvertrag erwirkt. Dieser beinhaltet unter anderem eine Lohnerhöhung von 10,98 Euro auf 12,30 Euro, sowie eine Erhöhung des Urlaubsanspruches von 25 auf 30 Tage und eine Erweiterung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall von 6 auf 10 Wochen!

Man sieht also: Aktiv werden lohnt sich!

## 5. Weitere Informationen

<https://www.verdi.de/wegweiser/verdi-finden>

<https://jugend-nrw.verdi.de/>

<http://shk-buendnis-nrw.de/>

<https://nrw.dgb.de/jugend>

<https://tvstud.berlin/2018/07/pm-verhandlungsergebnis-angenommen-tarifaueinandersetzung-an-hochschulen-beendet/>

<https://tvstud.berlin/chronik/>